



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

28. September 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021, Frage Nr. 37
gestellt durch die Stadtverordnete Mechthilde Coigné (DIE LINKE)

Frage:

Coronabedingt konnten viele Einrichtungen, Vereine und Initiativen für 2020 und 2021 geplante Veranstaltungen nicht oder nicht wie geplant durchführen. Nicht selten mussten Veranstalter Ausgaben tätigen, denen keine oder nur deutlich geringer als geplant Einnahmen gegenüberstanden. Die Gewährung städtischer Zuschüsse war bzw. ist hierbei oft an die Durchführung geplanter Veranstaltungen gebunden.

1. In welcher Höhe wurden Zuschüsse zurückgefordert, weil Einrichtungen, Vereine oder Initiativen ihre vertraglichen Verpflichtungen bei der Durchführung einer Veranstaltung nicht erfüllen konnten?
2. Wie viele Vereine oder Initiativen wurden angeschrieben?
3. Wie viele Widersprüche gegen die Rückforderungen gibt es?
4. Inwieweit wurden Anträge gestellt, weil coronabedingt Mehrausgaben entstanden?
5. Inwieweit wurden diese Mehrausgaben durch entsprechende Zuschüsse ausgeglichen?

Die Frage der Stadtverordneten beantwortete ich wie folgt:

Zu Beginn der Corona-Krise stellte sich nicht nur die Frage nach den wirtschaftlichen Auswirkungen und den daraus sich ergebenden Wirkungen auf die Steuereinnahmen, sondern es gab schnell auch die Sorge um den Erhalt der Infrastruktur der Stadt. Diese Infrastruktur wird zu einem wesentlichen Teil von den Vereinen und Freien Trägern aus dem karitativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich getragen. Diese Sorge ist vermutlich auch der Anlass für die oben zitierten Fragen.

Die grundsätzliche Haltung, alles, was einer Kommune möglich ist, zur Erhaltung dieser wichtigen Infrastruktur zu tun, wurde durch die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Vorlage Nr. 20-V-20-0013 „Unterstützung der Arbeit des Verwaltungsstabes Corona“ zum Ausdruck gebracht (Beschluss Nr. 0079 der STVV am 26.03.2020). Parallel zur Versorgung des krisenbedingt eingerichteten Verwaltungsstabes mit finanziellen Mitteln wurde damit eine Verfügung des Stadtkämmerers auf den Weg gebracht, die die Ämter bei der schwierigen Aufgabe unterstützen sollte, die Zuschussempfänger/-innen so weit wie nötig zu unterstützen. Der Rahmen der damals geltenden vorläufigen Haushaltsführung wurde weitest möglich ausgereizt.

Die Verfügung (siehe Anlage) mag allgemein erscheinen, was sich wegen der Vielfalt der Zuschüsse nicht vermeiden lässt. Die Fachämter müssen jeweils im Einzelfall beurteilen, welche Unterstützung notwendig und angemessen ist. Es sind zum Beispiel Veranstaltungen ausgefallen, die keine Kosten verursacht haben. Hier wiegt die Enttäuschung der Veranstalter schwer - was jedoch nicht durch einen Zuschuss ausgeglichen werden kann. Am anderen Ende stehen die Freien Träger, die auch im Lockdown Personal und Miete zahlen mussten. Dazwischen gibt es die unterschiedlichsten Formen von Aktivitäten und entsprechend unterschiedlichen städtischen Zuschussgewährungen. Neben der städtischen Unterstützung konnten die Vereine und Freien Träger zum Teil auch Corona-Hilfen des Landes oder Bundes in Anspruch nehmen.

Eine Rückforderung im Sinne der ersten Frage dürfte es aufgrund der Verfügung nicht gegeben haben. Anträge auf Unterstützung wegen Corona-bedingten Mehrausgaben - Frage 5 - sollten aufgrund der Verfügung wohlwollend geprüft worden sein.

Ich habe keinen Zweifel daran, dass die städtischen Ämter den Beschluss der Stadtverordneten und meine Verfügung zum Anlass genommen haben, die Zuschussgewährung besonders entgegenkommend zu prüfen. Die Auswirkungen grundsätzlicher Art oder verbunden mit erheblichen finanziellen Auswirkungen haben der Stadtverordnetenversammlung vorgelegen. Hier möchte ich insbesondere die Sitzungsvorlagen

- 20-V-06-0002 „Beitragsverzicht im Rahmen des § 13 der Kindertagesstättensatzung und analoge Anwendung auf Freie Träger von Kindertagesstätten“, Beschluss Nr. 0093 des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.03.2020
- 20-V-51-0020 „Beitragsausfälle in der Kinderbetreuung während der Coronapandemie April, Mai und Juni 2020“ (Bericht über finanzielle Auswirkungen) Beschluss Nr. 0151 der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2020
- 21-V-51-0009 „Beitragsausfall in der Kinderbetreuung während der Coronapandemie Januar und Februar 2021“ Beschluss Nr. 0192 der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021

anführen.

Für den Sportbereich hat der Magistrat im Rahmen seiner Befugnisse in 2020 ebenfalls eine Regelung zur finanziellen Unterstützung bei nachgewiesenen durch die Pandemie hervorgerufenen Notlagen getroffen.

Als aktuelles Beispiel für die differenzierte und wohlwollende Beurteilung ist auch die Sitzungsvorlage 21-V-41-0011 „Zusätzliche Fördermaßnahmen Kultur aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie“:

Für eine lückenlose Beantwortung der Fragen 1. bis 5. müssten die Informationen bei den Zuschuss-zahlenden Ämtern und Dezernaten aus den einzelnen Akten erhoben werden.



Versand nur per-E-Mail

Dezernate
Ämter/ Eigenbetriebe
Dezernatssteuerungsunterstützer/innen
Amtssteuerungsunterstützer/innen

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

18. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus wurden öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen verboten bzw. stark eingeschränkt. Die unmittel- und mittelbaren Auswirkungen auf das Wirtschaftssystem sind einschneidend.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt finanzielle Leistungen zur Erfüllung und zur Förderung kommunaler Zwecke, insbesondere im karitativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Die Träger dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind zum Teil stark betroffen. Es gilt ihre Existenz zu sichern.

Gleichzeitig regeln unsere Förderrichtlinien, dass Zuschüsse nur dann ausgezahlt werden dürfen, wenn die Zuschussempfänger in der Lage sind, die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß einzusetzen und nachzuweisen. Und da der Haushalt 2020/2021 noch nicht genehmigt ist, gilt die vorläufige Haushaltsführung.

Die beigefügten Regelungen sollen die Verwaltung in die Lage versetzen, unbürokratisch und zügig zu helfen und die karitative, soziale, kulturelle und sportliche Infrastruktur zu erhalten.

In diesem Kontext bitte ich alle Dezernate und Ämter darauf zu achten, dass uns vorliegende Rechnungen mit Priorität abgewickelt werden, um die Situation unserer Geschäftspartner nicht zu verschärfen.

Die Sicherung der bestehenden DAWI-Infrastruktur wird den städtischen Haushalt zusätzlich belasten. Dazu erwarten wir negative Auswirkungen bei unseren Steuererträgen. Der genaue Umfang ist heute noch nicht absehbar. Wir sind alle gefordert, unsere zukünftigen Ausgaben kritisch zu analysieren. Um unsere Handlungsfähigkeit zu bewahren, enthält die Verfügung auch eine Regelung zur Umsetzung neuer Maßnahmen im Ergebnishaushalt.

Sollten Sie Rückfragen haben - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei stehen Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Axel Imholz

Anlage



Anlage zur
Verfügung des Stadtkämmerers vom 17. März 2020

Ziel ist die Sicherung der karitativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur der LHW. Alle Ausführungen / Regelungen betreffen nur den Ergebnishaushalt.

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

1. Vorläufige Haushaltsführung / Zuschüsse u. ä.

Zur Sicherung der karitativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur der LHW können im Haushalt 2020 geplante Zuschüsse bis zur Höhe der Vorjahreswerte ausgezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Aufgaben / Einrichtungen der DAWI-Leistungen vor Beginn des Haushaltsjahres 2020 bereits bestanden haben und für sie Mittel im Haushalt 2019 ausgezahlt wurden. Die Weiterführung der notwendigen Aufgaben soll sichergestellt werden. Eine Ausweitung des Leistungsumfanges ist nicht zulässig.

In Absprache mit der Kämmerei kann in begründeten Einzelfällen der Zuschuss bis zum Haushaltsansatz 2020 ausgeschöpft werden - soweit die Existenz der Einrichtung gefährdet ist. Die unaufschiebbare Notwendigkeit ist vom Fachdezernat zu belegen und zu dokumentieren.

2. Förderrichtlinien

Sind die Träger der DAWI-Leistungen (Zuschussempfänger) durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus nicht in der Lage, das mit der LHW vereinbarte Angebot aufrechtzuerhalten, ist ihnen das nicht zuzurechnen. Die Zuschussverträge gelten insoweit dem Grunde nach zunächst als erfüllt. Die abschließende rechtliche Umsetzung stimmt die Kämmerei mit dem Rechtsamt in einem zweiten Schritt ab.

Die Höhe des Zuschusses ist neu zu berechnen. Sie richtet sich nach den tatsächlichen Erträgen und Aufwendungen. Ein entsprechender Nachweis ist durch das Fachdezernat anzufordern und zu bewerten.

3. Neue Maßnahmen

Neue Maßnahmen / Projekte im Ergebnishaushalt (ohne Instandhaltungsmaßnahmen) dürfen bis auf weiteres nicht begonnen werden. Die finanzielle Auswirkung der aktuellen Situation ist noch nicht absehbar. Eine Freigabe der neuen Maßnahmen / Projekte im Ergebnishaushalt kann nach der Sommerpause beantragt werden. Dazu legen die Dezernate entsprechende Sitzungsvorlagen mit Gesamtübersichten zur Beschlussfassung

der Stadtverordnetenversammlung vor. Sind in Einzelfällen Ausnahmen von dieser
Regelung notwendig, ist eine Abstimmung mit dem Finanzdezernat erforderlich.



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

11. November 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 39
gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Felix Kisseler (Bündnis 90/ Die Grünen)

Frage:

Broschüre des Hochbauamtes Wiesbaden

Ausgerechnet im Titel der Broschüre „Hochbauamt Wiesbaden - Ursprünge und Geschichte“ kam ein kleines „r“ abhanden. Offensichtlich, aber gänzlich unerwartet und scheinbar genau deshalb so leicht zu übersehen. Sommerpause und Corona-Pandemie haben die Aufklärung und den für das Hochbauamt kostenfreien Neudruck etwas verzögert. Der Fehldruck steht nun im Regal neben dem Nachdruck und mit letzterem bitte ich, wenn wir Stadtverordnete auch Nachsicht gewähren, folgende Frage zu klären:

Wie hoch sind die Kosten der „Neuaufgabe“ und wer trägt diese?

Die Frage des Herrn Stadtverordneten Kisseler beantworte ich wie folgt:

Wie Sie in der Einleitung zu Ihrer Frage bereits festgestellt hatten, war der Neudruck mit berechtigter Titelseite für das Hochbauamt kostenfrei. Im Rahmen der grafischen Erstellung der Broschüre und der damit verbundenen Korrektur-Abstimmung wurde der Schreibfehler übersehen. Im Anschluss an die Freigabe erfolgte die Drucklegung. Erst mit Vorlage der gedruckten Broschüren wurde der Fehler festgestellt. In Abstimmung zwischen dem Hochbauamt und der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH wurde ein Nachdruck vereinbart. Die Kostenübernahme erfolgt durch die Wiesbaden Congress & Marketing GmbH. Vor dem Hintergrund, dass der Arbeitsaufwand für die Druckerei beim Zweitdruck gegenüber dem Erstdruck geringer ausgefallen ist, konnten die Druckkosten für den Nachdruck um ca. 20% auf 3.100,00 Euro zzgl. MwSt. gesenkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Imholz
Stadttrat



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

7. Februar 2022

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. Februar 2022 nach § 48, Frage Nr. 61, gestellt durch den Stadtverordneten Nadine Ruf (SPD).

Doppelgelenkbusse in Wiesbaden

Nach Ablehnung der CityBahn per Bürgerentscheid im November 2020 bleiben viele Probleme weiter bestehen - so auch die bislang ungelöste Frage nach mehr Kapazitäten auf stark belasteten ÖPNV-Strecken.

Doppelgelenkbusse und überlange Einfachgelenkbusse stellen eine Möglichkeit dar, bei gleichbleibendem Takt und Personaleinsatz 20-30% mehr Kapazität bereitzustellen. 2003 fanden praktische Erprobungen der ESWE Verkehr zum Einsatz von Doppelgelenkbussen in Wiesbaden statt. Die Technik hat sich in zwei Jahrzehnten zweifelsohne weiterentwickelt; die Erkenntnisse des damaligen Versuches können aber eine wertvolle Grundlage für einen möglichen, weiteren Feldversuch sein.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Auf welchen Strecken wurden die überlangen Gelenk- und Doppelgelenkbusse erprobt und wie wurden diese ausgewählt?
2. Zu welchen Erkenntnissen führten die Tests?
3. Welche Gründe führten schließlich zur Nicht-Einführung der Doppelgelenkbusse?



Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Die im Jahr 2003 getesteten Doppelgelenkbusse mit einer Länge von 24 m wurden insbesondere mit Blick auf die fahrgeometrischen und topographischen Verhältnisse getestet.

Zu 2 und 3: Aufgrund ihres einachsigen Antriebs mit einem Verbrennungsmotor (Dieselantrieb) kam es bei den bereits unter 1 angesprochenen topographischen Verhältnissen in Wiesbaden zu Traktionsproblemen, sodass dieser Fahrzeugtyp für Wiesbaden nicht geeignet war.

Eine generelle Nichteignung von Doppelgelenkbussen für einen Einsatz in der Landeshauptstadt Wiesbaden lässt sich jedoch aus diesem im Jahr 2003 durchgeführten Test nicht ableiten. Eine im Jahr 2016 von ESWE Verkehr beauftragte Machbarkeitsstudie zeigte zum Beispiel auf, dass ein Doppelgelenkbus mit einer Länge von rund 25 m als Oberleitungsbus für einen Linienbetrieb generell in Betracht gezogen werden könnte. Da die Untersuchungen allerdings aufgezeigt haben, dass schienengebundene öffentliche Verkehrsmittel grundsätzlich besser bewertet wurden, wurde das Konzept aufgrund der seinerzeit laufenden CityBahn-Planungen nicht weiterverfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

18. November 21

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.11.2021, Frage Nr. 47
gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Nikolas Jacobs (CDU).

Frage:

Baumaßnahmen vor Weihnachten

In früheren Jahren gab es die Regelung, dass sechs Wochen vor Weihnachten im öffentlichen Verkehrsraum keine Baumaßnahmen mehr durchgeführt werden.

Ich frage den Magistrat:

1. Gilt diese Regelung heute noch?
2. Wenn ja, wie wird in dieser Sache mit den Sperrungen und den Folgen der Sprengung der Salzachtalbrücke umgegangen?
3. Welche Baumaßnahmen wären von dieser Regelung betroffen?
4. Wenn nein, warum wird diese Regelung ausgesetzt?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

zu 1)

Eine verbindliche städtische Regelung zu Baustellen in der Vorweihnachtszeit existiert nicht.

Die Straßenverkehrsbehörde wird jedoch, wie in den vergangenen Jahren, auch im Jahr 2021 darauf achten, dass im sensiblen Innenstadtbereich und auf den wichtigen Zubringerstraßen keine Baumaßnahmen in der Adventszeit genehmigt werden. Notmaßnahmen sind hiervon selbstverständlich ausgenommen. Als Beispiel seien hier die Ende November abgeschlossenen Bauabschnitte der Kanalbaumaßnahme im Bismarckring und in der Bleichstraße genannt.

Zudem achten die Mitarbeitenden der Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich, dass die überwiegende Anzahl der Maßnahmen im öffentlichen Straßennetz in der Vorweihnachtszeit abgeschlossen, bzw. dass die Absperrungen zurückgebaut werden.

Dies ist jedoch aufgrund äußerer Umstände, wie z. B. Wetter, keine Materiallieferung aufgrund fehlender Rohstoffe, u. ä. nicht immer möglich.

zu 2)

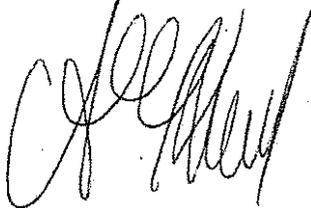
Auch wenn die Salzbachbrücke inzwischen gesprengt wurde, so werden uns die verkehrsrechtlichen Auswirkungen noch weitere Jahre beschäftigen und den innerstädtischen Verkehr belasten. Die Straßenverkehrsbehörde wird daher bis auf weiteres sehr genau den Verkehrsfluss beobachten und nicht zwingend notwendige Baustellengenehmigungen, entsprechend der zum Zeitpunkt der Entscheidungen vorliegenden Verkehrssituation genehmigen. Dies erfolgt unabhängig von Weihnachten.

zu 3)

Eine genaue Aufstellung, welche Baustellen in der Adventszeit aktiv sind und / oder bis wann diese abgeschlossen sind, wird auf der Wiesbadener Webseite dargestellt und regelmäßig aktualisiert. Tagesbaustellen und Baumaßnahmen mit geringen Auswirkungen auf den Verkehr werden nicht eingestellt.

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/verkehr/auto/baustellen.php>.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'C. J. Meyer' or similar, written in a cursive script.



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Dezernat I

19 . November .2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. November 2021, Frage Nr. 48
gestellt durch den Stadtverordneten Dr. Reinhard Völker (CDU)

Frage:

Die Inzidenzwerte steigen und es geht mit strammen Schritten auf den Winter zu. Noch immer sind viele Menschen nicht geimpft, was oftmals auch in Unsicherheit oder offenen Fragen begründet ist.

Daher frage ich den Magistrat:

Plant der Magistrat für die kommenden Wochen zusätzliche gezielte Informations- und Überzeugungsarbeit, um die Impfbereitschaft gerade bei Eltern und Kindern zu erhöhen, und wenn ja, welche?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Der Landeshauptstadt ist es nach wie vor ein besonderes Anliegen, in größtmöglichem Maße dazu beizutragen, die Impfbereitschaft in der Wiesbadener Bevölkerung zu erhöhen. Hierzu wurden bereits während des Betriebs des Impfzentrums im Rhein-Main-Congress-Center (RMCC) regelmäßig öffentlichkeitswirksame Aktionen durchgeführt, um die Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger auf die Impfangebote in der Stadt aufmerksam zu machen. Neben den mobilen Impfteams zur Versorgung von Alten- und Pflegeheimen oder sozialen Einrichtungen wurden vielzählige weitere niedrigschwellige Sonderimpfkaktionen geplant und durchgeführt. Hierdurch wurde den Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit geboten, mit geringem Aufwand ihre Coronä-Schutzimpfung wahrzunehmen. Die Sonderaktionen fanden in den Quartieren statt, sowie beispielsweise auf dem Wochenmarkt, an der Brita-Arena oder im Schlosspark in Biebrich. Zur Steigerung der Impfbereitschaft wurden Incentives angeboten, wie Ticketverlosungen für die Teilnahme an Sportveranstaltungen.

Insbesondere aufgrund der Schließung des Impfzentrums im RMCC war es uns wichtig, verstärkt an die Bürgerinnen und Bürger zu appellieren, von den Impfangeboten Gebrauch zu machen. Das Angebot richtete sich dabei ausdrücklich auch an Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren und wurde über verschiedene Informationswege bei den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern platziert.

Mit dem Ende des Betriebs der Impfzentren wurde seitens des Landes Hessen der Wunsch geäußert, bestehende Impflücken durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu schließen, die nicht durch die Impfallianz Hessen geschlossen werden konnten. Die Stadt Wiesbaden hatte bereits Anfang Oktober mit der Organisation zur Fortführung des mobilen Impfangebots begonnen. Seit dem 28. Oktober wurden durch zwei mobile Impfteams in Einrichtungen und im Rahmen von Hausbesuchen bereits knapp 2000 weitere Erst-, Zweit- und Drittimpfungen gesetzt. Durch die mobilen Impfteams sollen bis Dezember 2021 alle angemeldeten Gemeinschaftseinrichtungen versorgt werden, um den dort lebenden Personen ein barrierefreies Impfangebot zu ermöglichen.

Neben den bestehenden Impfangeboten durch die Wiesbädener Hausärztinnen und Hausärzte wird es ab Montag, dem 22. November 2021, für die Bürgerinnen und Bürger in der DKD Helios-Klinik in der Aukammallee eine zentrale Anlaufstelle für Corona-Schutzimpfungen geben, in der die Bürgerinnen und Bürger ihre Erst-, Zweit- und Drittimpfungen nach Richtlinie des Robert-Koch-Instituts (RKI) erhalten. Die Impfstelle wird in enger Kooperation der Landeshauptstadt mit den Wiesbädener Akutkliniken betrieben und medial über verschiedene Kanäle, darunter die Lokalpresse und Social-Media-Plattformen, beworben. Gegenwärtig finden zusätzlich Abstimmungen mit dem Sozialdezernat statt, um Stadtviertel zu identifizieren, in denen weitere Sonderimpfkationen angeboten werden können. Um das Impfangebot auszuweiten und die Versorgung großflächig sicherzustellen, hat die Stadt Wiesbaden weiterhin ein mobiles Impfteam der Kassenärztlichen Vereinigung angefragt.

Der Schutz von vulnerablen Gruppen ist bei der Pandemiebekämpfung von außerordentlicher Bedeutung. So ist es ein dringendes Anliegen der Landeshauptstadt, auch Kinder vor einer Corona-Infektion bestmöglich zu schützen. Bisher liegen für die Impfung von Kindern unter zwölf Jahren seitens der Ständigen Impfkommission (STIKO) des RKI noch keine Empfehlungen vor. In Vorbereitung auf die zu erwartenden Empfehlungen unterstützt die Stadt Wiesbaden Forderungen an die Hessische Landesregierung, bereits vorab ein Konzept für die Impfung von Kindern im Alter von fünf bis elf Jahren vorzulegen. Dies würde es den Kommunen erleichtern, im Voraus alle erforderlichen Impfstrukturen zu schaffen und umzusetzen.

Die Impfung bleibt das wichtigste Mittel, um die Infektionszahlen zu reduzieren und die Bürgerinnen und Bürger vor schweren Krankheitsverläufen zu bewahren. Dies hat für uns auch weiterhin die höchste Priorität.





Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

29 . September 2021

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021, Frage Nr. 32
gestellt durch den Stadtverordneten Marc Dahlen (CDU).

Frage:

Auf der Biebricher Allee besteht im Bereich zwischen dem Landesdenkmal und dem „Kleinen Bahnhof“ ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 24 Tonnen, welches offenbar dem Schutz der dortigen Brücke über die Bahngleise dient.

Ich frage den Magistrat:

1. Mit welcher Häufigkeit wird dieses Durchfahrtsverbot kontrolliert und wie viele Verstöße wurden bislang geahndet?
2. Finden seit der Sperrung der Salzachtalbrücke dort verstärkte Kontrollen statt, um Schäden von der Brücke durch den verstärkten Lkw-Verkehr abzuwenden?

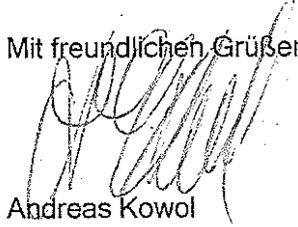
Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Auf der Biebricher Allee besteht im Bereich zwischen dem Landesdenkmal und dem „Kleinen Bahnhof“ ein Durchfahrtsverbot für Fahrzeuge über 24 Tonnen, welches offenbar dem Schutz der dortigen Brücke über die Bahngleise dient.

1. Die Abteilung Kommunale Verkehrspolizei des Straßenverkehrsamtes hat bislang auf Kontrollen des bestehenden LKW-Durchfahrtsverbots verzichtet, da keine Bürgerbeschwerden oder Einsatzwünsche der verantwortlichen Behörden z.B. dem Tiefbau- und Vermessungsamt oder der Denkmalschutzbehörde zu diesem Thema bekannt sind oder gefordert werden.
2. Das Tiefbau- und Vermessungsamt teilt auf Anfrage mit, dass der überwiegende Teil des Schwerlastverkehrs die Ausweichstrecken kennt und deshalb nicht die Biebricher

Allee nutzt. Überprüfungen durch das Straßenverkehrsamt in den letzten Tagen haben ergeben, dass lediglich wenige LKW (weniger als 10 pro Stunde) überhaupt in Richtung Süden die Biebricher Allee in Hauptverkehrszeit befahren haben, davon alles LKW's mit 7.5 oder 12 t Gewicht. Keine Sattelzüge. LKW's, welche das LKW Durchfahrtsverbot auf der A66 mißachten und die Ausfahrt Biebricher Allee nutzen, werden über eine Blitzeranlage der Polizei erfasst. Deshalb sind zum Schutz der Brücke keine verstärkten Kontrollen des LKW-Verbots erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kowol
Stadtrat



Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
CDU Rathausfraktion

31. März 2022

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.03.2022 Frage Nr. 50
gestellt durch den Stadtverordneten Rainer Pfeifer, CDU Rathausfraktion

Frage:

Permanente Erhöhung der Betriebskosten für mattiaqua stoppen

Seit Jahren macht der städtische Eigenbetrieb mattiaqua Verluste im Millionen Bereich, weshalb der Betriebskostenzuschuss permanent erhöht bzw. im Nachgang, spätestens nach fünf Jahren zum Haushaltsjahr, ausgeglichen werden muss.

Ich frage den Magistrat:

1. Was gedenkt der zuständige Dezernent gegen die, sich stetig verschlechternde, Situation zu unternehmen?
2. Wieso müssen die städtischen Eigenbetriebe nicht wirtschaftlich haushalten?
3. Welche Wege gedenkt die Betriebsleitung einzuschlagen um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu erreichen.

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Seit Gründung von mattiaqua im Jahr 2008 kann der Betriebskostenzuschuss der Stadt die laufenden Kosten des Eigenbetriebs nicht decken. Bei unverändertem Aufgabenspektrum steigen seit Jahren naturgemäß die Kosten für Personal, Energie und Sachausgaben durch Tarifierhöhungen, Preissteigerungen und Inflationsraten bei nahezu gleichbleibendem Betriebskostenzuschuss.

Zuletzt wurde der Zuschuss in 2018/19 um 2 Mio. Euro, ab 2020 um weitere 3 Mio. Euro erhöht. Hierbei handelt es sich um die kalkulierten Mehrausgaben für den Neubau Sportpark Rheinhöhe sowie die Investition in den Abbau des Sanierungsstaus und der Attraktivierung der Bäder. Eine Erhöhung zur Deckung der Mehrkosten des laufenden Betriebes, die sich über die Jahre hinweg aufgestaut haben, wurde in den Haushaltsplanberatungen für die Jahre 2018/19 abgelehnt.

Unterm Strich wird mattiaqua an einem Betriebskostenzuschuss gemessen, der noch nicht einmal die Kosten aus den Anfangszeiten vor 13 Jahren gedeckt hat.

Zu 2.

Wie bereits zur Frage 1 erwähnt, liegt dem wirtschaftlichen Haushalten von mattiaqua ein grundsätzlich zu niedrig bemessener Betriebskostenzuschuss zugrunde. Anstatt einer linearen Anpassung des Zuschusses an die allgemeinen Preissteigerungen zu erleben, läuft mattiaqua seit Beginn des Eigenbetriebs einem Defizit ausgleich hinterher. Um das einmal in Zahlen deutlich zu machen: der Verlust des Jahres 2009 belief sich auf ca. 11 Mio. Euro, der Verlust des Jahres 2019 belief sich auf 11,6 Mio. Euro. Viele andere Organisationseinheiten wären sehr froh, wenn ihre Verluste sich ähnlich moderat entwickelt hätten.

Zu 3.

Die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebes mattiaqua lässt sich nur durch zwei Faktoren beeinflussen:

- a) Steigerung der Umsatzerlöse, und/oder
- b) Reduzierung der Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Energie- und Personalkosten.

Zu den Umsatzerlösen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung Ende 2019 nach mehrjähriger Pause und auf Empfehlung der erfolgten Organisationsuntersuchung, eine zweistufige Tarifanpassung beschlossen. Die erste Stufe wurde Anfang 2020 umgesetzt. Die zweite Stufe der Tarifanpassung erfolgt zum 1. Januar 2022. Durch die Pandemie, lockdown-Phasen und Besucherbegrenzungen konnten die ursprünglich prognostizierten Umsatzeffekte nicht erreicht werden.

Eine gravierende Reduzierung der Aufwendungen wäre nur durch eine Leistungseinschränkung möglich, sprich: Bäderschließung. Diese Möglichkeit widerspräche der bisherigen Beschlusslage und wird vom Magistrat auch nicht in Erwägung gezogen. Ansonsten sind die Personalausgaben kaum steuerbar. Im Bereich Energie (Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Fernwärme) wurden durch die Betriebsleitung in den letzten Jahren verstärkte Maßnahmenpakete zur Kostensenkung durchgeführt.

Es wurden Blockheizkraftwerke und Photovoltaikanlagen errichtet und nahezu alle Beleuchtungsanlagen wurden inzwischen auf LED-Technik umgerüstet. Durch den Einsatz von modernen frequenzgesteuerten Pumpenanlagen und Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung konnten Verbrauchswerte ebenfalls gesenkt werden.

Unabhängig von den genannten Aufwendungen wurden durch die Betriebsleitung in den letzten Jahren Fördermittel von Bund und Land für Instandhaltungsmaßnahmen generiert, die sich inzwischen auf über 2,5 Mio. Euro belaufen. Durch diese finanzielle Unterstützung wird der Eigenbetrieb entlastet, das Angebot attraktiviert und der Sanierungsstau sukzessive abgebaut.

Zudem gelang es Betriebsleitung und Belegschaft den Eigenbetrieb in der sehr schwierigen Phase der Pandemie - mit sich ständig ändernden Rahmenbedingungen - wirtschaftlich und organisatorisch stabil zu halten. Dazu trug eine hohe Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso bei, wie eine vorausschauende Planung etwa bei der Beantragung von Kurzarbeit oder bei der Öffnung und Schließung von Einrichtungen vonseiten der Betriebsleitung. Hierfür meinen herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

9. Februar 2022

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022, Frage Nr. 51
gestellt durch den Mobilitätspolitischen Sprecher Marc Dahlen (CDU).

Frage: Rechtsabbiegemöglichkeit am Landeshaus

Ende September 2020 wurde die Straße Am Landeshaus für Rechtsabbieger Richtung Biebrich vom Kaiser-Friedrich-Ring gesperrt. Die Sperrung erfolgte ohne Beteiligung der Gremien und zudem für unbestimmte Zeit. Gleichzeitig ist die verkehrliche Umsteuerung an besagter Kreuzung Kaiser-Friedrich-Ring/Am Landeshaus noch nicht abgeschlossen. Der zuständige Dezernent berichtete, dass eine Rechtsabbiegemöglichkeit am Kaiser-Friedrich-Ring Ecke Biebricher Allee geprüft werde.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie weit sind die Planungen bzgl. der Schaffung einer entsprechenden Abbiegemöglichkeit?
2. Wann wird das Abbiegen vom Kaiser-Friedrich-Ring auf die Biebricher Allee möglich sein?

Die Frage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 + 2

Die externe Untersuchung hat die verkehrstechnische Machbarkeit eines zusätzlichen Rechtsabbiegefahrstreifens auf dem ersten Ring Richtung Biebricher Allee bestätigt, wobei der Rechtsabbieger eine eigene Grünphase erhält. Unfälle zwischen gleichzeitig fahrenden Kraftfahrzeugen, Bussen und Radfahrern auf der Umweltspur sind somit ausgeschlossen. Dazu ist bei den derzeitigen Verkehrsmengen die Verbreiterung der Fahrbahn erforderlich.

Im nächsten Schritt muss die Finanzierung der Maßnahme gewährleistet werden, bevor weitere Planungsschritte unternommen und die Beschlussfassung eingeleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.